

wardiat*) vorhanden gewesen wäre, nicht der Fall sein könnte.

Man darf nicht einwenden, weil die Oberlausitz seit ihrer Incorporation mit der Krone Böhmen von dem deutschen Reichsverbande ausgeschlossen ist, könnten die deutschen Rechtsverhältnisse der Burgwarden und Burglehen auf Muskau nicht angewendet werden. Denn es ist hier zu unterscheiden zwischen einem Lande, das mit sächsischem Rechte bewidmet ist und einer Provinz des deutschen Reiches. Die Oberlausitz gehörte nach Untersuchung der Slaven zum Lande Sachsen; sächsisches Recht galt hier durchaus und die hiesigen Rechtsverhältnisse haben sich nach demselben entwickelt.

Dagegen findet man alle Institute der deutschen Reichs-Verfassung in der Oberlausitz nicht, namentlich unter den freien Herren keine Reichsunmittelbaren und unter den Städten auch keine Reichsstädte.

Die Quellen des oberlausitzischen Provinzialrechtes entspringen aus dem alten Sachsenrechte und aus den besonderen Landesordnungen, Privilegien und Observanzen. Sachsenland war im 13. Jahrhundert nur noch ein juristischer Begriff, das Land soweit das Sachsenrecht galt. Seine Grenzen werden bestimmt: zwischen dem behemischen gemerke vnde zwischen frenkischem walde, zwischen

*) cf. über Burgwardiat: Stenzel, Urfundenbuch zur Geschichte der Städte in Schlesien und der Oberlausitz p. 3.; Käuffer's Abriss der oberlaus. Geschichte I. p. 40. Das sächsische Lehenrecht kennt den Begriff der Burgwarden (cap. LXIX. edid. Senckenberg). Sind aber Dorf oder hufe die in eine burgwart oder in einen hof gehören, swo sich der herre des (burgwartes oder) hofes underwindet, damete hat er sich underwunden alle der hufen und alle der burgwerke die in den hof gehören. Der V. A. in der Parallelstelle (II. 30.) und das Görlitzer Lehenrecht haben curia und Hof, Lehenshof. Süddeutschland und der Schwabenspiegel kennen die Burgwardiate nicht. — Ueber Entstehung der Standesherrschaften aus Gaugraffschaften: Zachariä die Souverainetätsrechte der Krone Württemberg in ihrem Verhältnisse zu den standesherrlichen Rechten des fürstlichen Gesammthauses Hohenlohe pag. 20. — Ueber Burggrafen und Burgvögte: Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte § 290. II. 383.; Magdeburger Schöffengericht für Görlitz § 3.; bei Stenzel I. I. p. 448. sqq. Unse hoeste richtere daz ist die hurchgrave etc. ibid. p. 352. — Burglehen (feudum castrense) cf. Eichhorn I. I. § 224.; Görlitzer Lehenrecht III. 1—11.